Previon Plus AG Plus AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

Previon Plus AG AG, Laurenzenvorstadt 95, CH-5000 Aarau, (im Folgenden „Previon Plus AG“) ist ein Dienstleistungs- und Informatikunternehmen dass im Bereich von Informationsmanagement-Lösungen tätig ist. Previon Plus AG bietet dem Kunden insbesondere die folgenden Leistungen:

a) Lieferung von Standardsoftware

b) Dienstleistungen, wie beispielsweise die Konzeption und Entwicklung von Individual Software, die Integration von Standardsoftware, Support und Wartung sowie Schulungen.

2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Previon Plus AG (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Previon Plus AG und dem Kunden. Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, wenn sie in einer schriftlich von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung oder in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Die AGB des Kunden werden ausdrücklich wegbedungen.

3 Vertragsabschluss

Offerten von Previon Plus AG sind für die darin genannte Frist verbindlich, maximal jedoch für eine Frist von 30 (dreissig) Kalendertagen.

Wenn der Kunde die Offerte von Previon Plus AG akzeptiert, stellt Previon Plus AG dem Kunden eine Auftragsbestätigung zu. Ohne Widerspruch innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen gilt deren Inhalt als für beide Parteien verbindlich und der Vertrag kommt zu Stande. Der Vertrag ist jedenfalls spätestens dann zustande gekommen, wenn der Kunde die Leistungserbringung durch Previon Plus AG akzeptiert.

4 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand wird in der Auftragsbestätigung oder in einem schriftlichen Vertrag detailliert geregelt. Wird ausnahmsweise weder eine Auftragsbestätigung noch ein Vertrag ausgefertigt, dann bestimmt sich der Vertragsgegenstand nach dem Inhalt der durch den Kunden akzeptierten Offerte.

Der Vertrag zwischen Previon Plus AG und dem Kunden besteht aus folgenden Dokumenten:

- Vertragsdokument (Auftragsbestätigung, schriftlicher Vertrag oder akzeptierte Offerte)
- Honorarordnung (in der jeweils aktuellen Version)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Bei einem Widerspruch zwischen den genannten Dokumenten gilt die oben genannte Rangordnung.

Previon Plus AG ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserfüllung Hilfspersonen (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, etc.) beizuziehen.

5 Vertragsdauer

Der Vertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen werden. Verträge über einmalige Leistungen enden mit deren Erfüllung.

Ein unbefristeter Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei

- andauernd bzw. wiederholt auf schwerwiegende Weise gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstösst und auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung der gerügte Verstoss nicht behoben wird;
- zahlungsunfähig ist bzw. gegen sie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet oder beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird.

Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz sowie Urheberrechte gelten auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, von sich aus rechtzeitig die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Previon Plus AG die vereinbarten Leistungen kor-

rekt erbringen kann. Der Kunde hat insbesondere Mitwirkungspflichten bei der Bezeichnung von Kontaktpersonen, der Zurverfügungstellung von Informationen, der Teilnahme an Projektsitzungen, bei der Durchführung von Abnahmen, sowie bei der Vorbereitung und Sicherstellung des erforderlichen Zugangs zu den erforderlichen IT-Systemen, Daten und Arbeitsplätzen.

Der Kunde ist zudem verpflichtet, Previon Plus AG umgehend und von sich aus über alle Umstände aufzuklären, welche die Leistungserbringung durch Previon Plus AG beeinträchtigen oder gefährden können.

7 Vertrieb von Standardsoftware

7.1 Nutzungsrechte

Möchte der Kunde Standardsoftware eines Dritten nutzen, wird hierzu der Lizenzvertrag von Previon Plus AG nur vermittelt. Er kommt direkt zwischen dem Kunden und dem Hersteller der Software zustande. Das Nutzungsrecht des Kunden richtet sich nach den Lizenzbestimmungen des Dritten.

Handelt es sich hingegen um Standardsoftware von Previon Plus AG und ist nichts anderes vereinbart, dann erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches, unübertragbares, zeitlich unbeschränktes, geographisch auf das Staatsgebiet der Schweiz beschränktes, Recht, die Standardsoftware in seinem Unternehmen für seine eigenen Zwecke sowie für die in der Auftragsbestätigung oder einer separaten schriftlichen Vereinbarung bestimmte Anzahl von Usern bestimmungsgemäss zu nutzen.

7.2 Installation und Anpassung

Die Installation von Standardsoftware und / oder die Anpassung an die Bedürfnisse des Kunden erfolgt auf Basis einer separaten schriftlichen Vereinbarung sowie gegen separate Entschädigung. Auf solche Leistungen der Previon Plus AG finden die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 8 Anwendung.

8 Dienstleistungen

8.1 Entwicklungsleistungen

Previon Plus AG erstellt Arbeitsergebnisse nach den individuellen Anforderungen des Kunden wie beispielsweise Software, Weiterentwicklungen und Anpassungen von Standardsoftware, Dokumentationen, Konzepte, Analysen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, etc.

8.1.1 Schutzrechte

Sämtliche Rechte, insbesondere die Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen bleiben bei Previon Plus AG bzw. gehen auf diese über, sofern sie nicht bei ihr entstanden sind.

8.1.2 Nutzungsrechte

Previon Plus AG gewährt dem Kunden für den in der Auftragsbestätigung bzw. schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Zeitraum ein entgeltliches Nutzungsrecht an der entwickelten Individualsoftware. Ohne anderslautende Vereinbarung erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen gemäss Ziffer 8.1 ein Nutzungsrecht gemäss Ziffer 7.1.

Basieren solche Entwicklungen auf Open Source Software finden die entsprechenden Lizenzbestimmungen Anwendung, welche der Kunde einzuhalten hat.

8.2 Software-Pflege und Support

Software-Pflege und Supportleistungen bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung. Für Standardsoftware Dritter gelten die entsprechenden Bestimmungen des Dritten. Störungsmeldungen und Supportanfragen des Kunden werden von Previon Plus AG während der in der jeweils geltenden Honorarordnung bezeichneten Zeiten entgegengenommen und in Rechnung gestellt. Jeder Anruf des Kunden stellt einen Auftrag dar und ist grundsätzlich kostenpflichtig.

In der jährlichen Pauschalvergütung sind mangels anderslautender Vereinbarung der telefonische Auskunftsdienst, die Entgegennahme und Prüfung von Störungsmeldungen während der ordentlichen Bürozeiten (09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr mit Ausnahme von eidgenössischen und kantonalen Feiertagen des Kantons Aargau), die Lieferung von Minor Releases (Korrekturcodes und Umgehungslösungen (Patches) sowie kleine Verbesserungen (Updates)), 4 Patching-Days.

Sämtliche darüber hinausgehenden Leistungen wie z.B. zur Ermittlung der Ursache einer Störung sowie zur Störungsbehebung, werden gemäss der jeweils gültigen Honorarordnung in Rechnung gestellt.

8.3 Schulung

Schulungen des Kunden durch Previon Plus AG bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

9 Abnahme

9.1 Abnahmeperiode und Prüfung

Die Abnahme durch den Kunden hat grundsätzlich binnen 30 (dreissig) Arbeitstagen ab Mitteilung der Beendigung durch die Previon Plus AG zu erfolgen.

Die Abnahme ist zu protokollieren und allfällige Mängel sind im Protokoll zu dokumentieren.

Bestehen wesentliche Mängel, wird die Abnahme zurückgestellt und die Parteien vereinbaren eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Daraufhin wird die Leistung noch einmal innert der Abnahmeperiode vom Kunden geprüft. Insgesamt kann die Abnahme dreimal zurück gestellt werden.

Erbringt die Previon Plus AG die geschuldete Leistung auch innerhalb der dritten gesetzten Nachfrist nicht und/oder ist diese immer noch nicht vertragsgerecht, kann der Kunde Ansprüche gemäss Ziff. 14 geltend machen.

Bestehen der Abnahmeprüfung unwesentliche Mängel so wird die Leistung zwar abgenommen, die Parteien vereinbaren zudem eine Nachfrist zur Behebung der unwesentlichen Mängel durch die Previon Plus AG.

Mit der erfolgreichen Abnahme beginnt die vereinbarte Garantiefrist zu laufen.

Wenn der Kunde die Abnahme trotz gegebener Funktionsfähigkeit grundlos oder wegen unwesentlicher Mängel verzögert, gilt das Arbeitsresultat mit Ablauf des Abnahmezeitraums als abgenommen.

10 Anstellungsverzicht

Die Anstellung oder Inanspruchnahme der Mitarbeitenden von Previon Plus AG während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Previon Plus AG.

Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung berechtigt Previon Plus AG zur Geltendmachung einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000.00. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen.

11 Termine

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind Termine grundsätzlich erstreckbar.

Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Termine können nur mit Zustimmung beider Parteien verschoben werden. Die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden.

Falls eine der beiden Parteien erkennt, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, teilt sie dies der anderen Partei möglichst frühzeitig mit.

Kann Previon Plus AG einen verbindlichen Termin schuldhaft nicht einhalten, dann muss der Kunde Previon Plus AG abmahnen und die Parteien vereinbaren eine angemessene Nachfrist. Erbringt Previon Plus AG die vereinbarte Leistung auch nach Ablauf von zwei Nachfristen nicht, dann befindet sie sich in Verzug. Im Verzugsfall ist der Kunde berechtigt zu wählen, ob er an der Leistungserfüllung festhalten will. Falls er nicht an der Leistung festhält, kann er entscheiden, ob er am Vertrag grundsätzlich festhalten oder vom Vertrag zurück treten will. Die Geltendmachung jeglicher weiterer Ansprüche ist hiermit explizit ausgeschlossen.

12 Vergütung

Die durch den Kunden geschuldete Vergütung für Produkte (wie z.B. Software) und Dienstleistungen (wie z.B. Konzept, Entwicklungs- und Installationsleistungen, Pflege- und Supportleistungen) ist in der Auftragsbestätigung bzw. schriftlichen Vereinbarung festgehalten, ansonsten findet die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Honorarordnung der Previon Plus AG Anwendung. Die Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten. Diese Nebenkosten sowie allfällige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Wo nichts anderes vereinbart ist, ist Zubehör nicht im Preis inbegriffen.

Previon Plus AG ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

Rechnungen sind rein netto und ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Innert der Zahlungsfrist kann der Kunde schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Der nicht bestrittene Teil ist vom Kunden binnen der Zahlungsfrist zu begleichen. Danach gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Previon Plus AG ist berechtigt, vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. zu verrechnen.

Befindet der Kunde sich mit einer Zahlung in Verzug, ist Previon Plus AG berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer letzten, schriftlich mitgeteilten Zahlungsfrist alle Leistungen an den Kunden unverzüglich einzustellen, bis sämtliche Forderungen von Previon Plus AG

getilgt sind. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen sowie das Recht auf ausserordentliche Vertragsauflösung gemäss Ziff. 5 des vorliegenden Vertrages bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Previon Plus AG ist berechtigt, die vereinbarten Preise für wiederkehrende Leistungen zu Beginn eines Kalenderjahres anzupassen. Previon Plus AG hat den Kunden 4 Monate im Voraus zu informieren. Ist der Kunde mit der Preiserhöhung nicht einverstanden kann der den jeweiligen Vertrag gemäss Ziffer 5 ordentlich kündigen.

13 Schutzrechtsverletzungen

Der Kunde verpflichtet sich, Previon Plus AG umgehend über alle Anspruchsanmeldungen Dritter zu informieren, in welchen gerügt wird, dass Teile der von Previon Plus AG gelieferten Arbeitsergebnisse oder Standardsoftware Rechte Dritter verletzten.

Der Kunde ist verpflichtet, Previon Plus AG die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses zu überlassen und ergreift jegliche erforderlichen Massnahmen, damit Previon Plus AG die Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Einigung selber führen kann.

Wenn aufgrund einer behaupteten Verletzung von Rechten Dritter ein gerichtliches Verbot bezüglich der Verwendung der Arbeitsergebnisse oder Standardsoftware oder Teilen davon ergeht, hat die Previon Plus AG auf eigene Kosten entweder

- dem Kunden das Recht zu verschaffen, das Arbeitsresultat bzw. die Standardsoftware vereinbarungsgemäss zu verwenden;
- oder das Arbeitsresultat bzw. die Standardsoftware durch andere Elemente zu ersetzen, welche der Funktionalität der ersetzten Elemente entsprechen;
- oder das Arbeitsresultat bzw. die Standardsoftware unter Wahrung ihrer angestammten Funktionalität so abzuändern, dass sie keinen Anlass zur Verletzung von Rechten Dritter geben.

Ist dies nicht möglich, kann der Kunde vom Vertrag zurück treten und die Parteien haben den Vertrag rückabzuwickeln. Previon Plus AG ist zudem verpflichtet, im Rahmen von Ziffer 15 den dem Kunden entstandenen Schaden zu ersetzen.

Previon Plus AG ist von den vorstehend genannten Verpflichtungen befreit, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch eines Dritten Folge davon ist, dass das Arbeitsresultat, die Standardsoftware vom Kunden oder seinen Hilfspersonen geändert wurde oder dass dessen Nutzung unter anderen als den vertraglich spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt ist und dies zur Verletzung des Drittrechts führte.

14 Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an Standardsoftware Dritter stehen dem Kunden nach Massgabe des jeweiligen Lizenzvertrages direkt gegenüber dem Lieferanten zu.

Übernimmt Previon Plus AG die Koordination der Behebung von Mängeln, dann ist Previon Plus AG berechtigt, die Leistungen nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Previon Plus AG gewährleistet, dass die gemäss Auftragsbestätigung bzw. schriftliche Vereinbarung geschuldeten Leistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal und unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt erbracht werden. Die Leistungen werden durch Previon Plus AG wie vorhanden und soweit verfügbar erbracht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme zu laufen.

Der Kunde wird Previon Plus AG während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich melden. Der Kunde hat zunächst ausschliesslich die Möglichkeit, eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen, mit Previon Plus AG zu vereinbarenden Frist zu verlangen. Der Kunde muss Previon Plus AG zweimal die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen. Ist der Mangel danach immer noch nicht behoben, dann kann der Kunde von Previon Plus AG weiterhin Nachbesserung (d.h. Erfüllung) oder eine angemessene Preisminderung verlangen. Die Wandlung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sämtliche darüber hinausgehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

15 Haftung

Previon Plus AG haftet ausschliesslich für direkte Schäden, welche dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für das Verschulden von Subunternehmern haftet Previon Plus AG wie für eigenes.

Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haftet Previon Plus AG nur auf Erstattung des Wiederherstellungsaufwands und nur dann, wenn Previon Plus AG den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat und der Kunde

durch regelmässige Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

16 Höhere Gewalt

Die Parteien haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden.

Ist Previon Plus AG in der Erbringung ihrer Leistung und / oder Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäss dieser Vereinbarung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt verhindert, hat sie dies dem Kunden anzuzeigen und ist bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes von der Leistungserbringung befreit.

17 Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltung

Beide Parteien sorgen für den Datenschutz- und die Datensicherheit in ihrem Einflussbereich gemäss den gesetzlichen Anforderungen.

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass es in seiner alleinigen Verantwortung liegt, sichere und vollständige Sicherungskopien seiner Daten zu erstellen. Diese Daten werden vom Kunden mindestens einmal täglich gesichert und sind jederzeit von Geräten abrufbar, die sich unter der Kontrolle des Kunden befinden, um eine unverzügliche Wiederherstellung dieser Daten im Falle eines Datenverlustes oder einer Beschädigung dieser Daten zu ermöglichen.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Daten zu sichern, bevor Previon Plus AG Arbeiten an den IT-Systemen des Kunden vornimmt und er wird dies Previon Plus AG vorgängig rechtzeitig schriftlich bestätigen.

Previon Plus AG ist berechtigt, die Leistungserbringung zu verweigern und / oder auf ein späteres Datum zu verschieben, wenn diese Bestätigung nicht vorliegt. Entstehen Previon Plus AG dadurch zusätzliche Aufwendungen, können diese separat in Rechnung gestellt werden. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Previon Plus AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des andern Partners beziehen streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern überbinden.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so wird die Geltung des restlichen Teils der AGB nicht berührt.

18.2 Formvorbehalt

Abweichende Regelungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

18.3 Verrechnungsverbot

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der Previon Plus AG ist ausgeschlossen.

18.4 Wiederausfuhr

Die Wiederausfuhr sämtlicher von Previon Plus AG gelieferter Software, technischer Dokumentationen, etc. ist ausdrücklich untersagt.

18.5 Änderung der AGB

Previon Plus AG behält sich vor, jederzeit Änderungen an der vorliegenden AGB zu machen. Diese werden dem Kunden schriftlich oder in anderer geeigneter Weise, z.B. auf der Website, bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

18.6 Abtretung

Es ist dem Kunden untersagt, Vereinbarungen mit Previon Plus AG ohne die Zustimmung von Previon Plus AG, ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen oder an einen Dritten abzutreten.

18.7 Konfliktmanagement

Bei Konflikten zwischen Previon Plus AG und dem Kunden werden die Parteien verpflichtet, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement einzusetzen.

18.8 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis (inkl. der Beurteilung der Gültigkeit des vereinbarten Gerichtsstandes) untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss staatsvertraglicher Normen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-Aarau.